

SATZUNG

Gültig ab 1.12.2010. Eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Köln
unter der Nummer 16593

1. Name Sitz. Geschäftsjahr

1.1

Der Deutsche Verband für Fotografie e.V. (DVF) ist das deutsche Forum für Fotografie, insbesondere für nichtkommerzielle Fotografen-Vereinigungen, für nationale und internationale Fotoausstellungen, Fotoseminare und Wettbewerbsfotografie. Der Verband wurde im Jahre 1908 als Verband deutscher Amateurfotografen Vereine e.V. (VDAV) gegründet.

1.2

Der Sitz des Verbandes ist Leverkusen. Der Ort der Verbandsleitung ist der Wohnort des Präsidenten.

1.3

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck

2.1

Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

2.2

Zweck des Verbandes ist die Förderung der Kunst und Kultur. Er bezweckt den engen Zusammenschluss aller deutschen Fotovereinigungen und künstlerisch tätiger Fotografen.

2.3

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Pflege, die Verbreitung und die Weiterentwicklung der Fotografie sowie ihrer Anwendungsgebiete. Darunter ist zu verstehen:

- a) die Pflege, Förderung und Weiterentwicklung der künstlerischen Gestaltung und der Bildaussage in der Fotografie, zum Beispiel durch Veröffentlichung künstlerischer Fotografie und didaktischer Aufsätze, die Durchführung von Lehrgängen, Seminaren, Wettbewerben und Ausstellungen etc.,
- b) die Förderung der Jugendfotografie und die Heranführung von Jugendlichen an die künstlerische Fotografie,
- c) die Durchführung und Beteiligung von und an nationalen und internationalen Fotoveranstaltungen und Ausstellungen,
- d) Die Zusammenarbeit mit anderen Fotoverbänden.

3. Gemeinnützigkeit

3.1

Der Verband fördert selbstlos die in Ziffer 2 genannten Ziele, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele und Zwecke.

3.2

Die Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

3.3

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3.4

Bei Auflösung des Verbandes und bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an das Bundesministerium des Inneren zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

4. Mitgliedschaft und Mitgliedschaftsrechte

4.1

Der Verband hat Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

4.2

Mit ihrer Mitgliedschaft erwerben die Mitglieder – gleich ob Einsteiger/Anfänger, fortgeschrittener Amateur oder Semi- bzw. Vollprofi – die Möglichkeit, an allen Workshops, Seminaren, Fotoexkursionen und –reisen sowie an überregionalen Arbeitsgemeinschaften teilzunehmen. Der DVF bietet seinen Mitgliedern die Möglichkeit, sich an den von ihm organisierten und durchgeführten Fotowettbewerben, Ausstellungen und Diavorträgen zu beteiligen und so seine Fotografien einem breiten Publikum zu präsentieren. Alle Mitglieder haben die Möglichkeit, sich auch an zahlreichen internationalen Fotoausstellungen und Wettbewerben weltweit zu beteiligen, die u.a. unter der Regie des Weltverbandes für künstlerische Fotografie (FIAP) stattfinden. Die Mitglieder erhalten regelmäßig eine offizielle Verbandspublikation.

5. Ordentliche Mitglieder

5.1

Ordentliche Mitglieder im Verband können werden: Einzelpersonen als Direktmitglieder und Mitglieder von nicht kommerziellen Fotografen-Vereinigungen (Vereinen, Fotoclubs, Jugendfotogruppen).

5.2

Die Mitgliedschaft steht grundsätzlich jedem frei, der sich der Satzung und den Zielen des Verbandes verpflichtet.

5.3

Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Verband zu richten. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung.

5.4

Ordentliche Mitglieder dürfen im fotografischen Bereich ihrem Namen die Bezeichnung „DVF“ beifügen.

6. Ehrenmitglieder

Der Gesamtvorstand kann auf Vorschlag seiner Mitglieder Personen, die sich um die Fotografie besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

7. Kooperationspartner

Fotografenvereinigungen mit mindestens drei Mitgliedern im DVF sind Kooperationspartner des DVF und dürfen ihrem Vereins- oder Clubnamen den Zusatz „DVF“ hinzufügen.

8. Beiträge

8.1

Für die Mitgliedschaft im Verband wird von den ordentlichen Mitgliedern gemäß der Beitrags- und Finanzordnung (BFO) des Verbandes ein jährlicher Beitrag erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags wird vom Verbandstag durch Beschluss bestimmt.

8.2

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

9. Beendigung der Mitgliedschaft

9.1

Die ordentliche Mitgliedschaft gemäß Ziffer 5 endet durch

- Tod des Mitglieds
- Austritt des Mitglieds
- Ausschluss aus dem Verband

9.2

Der Austritt aus dem Verband ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verband mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende möglich.

9.3

Ein Mitglied kann durch Beschluss der Schiedsstelle gemäß Ziffer 21 aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied gröblich oder nachhaltig gegen Zweck und Ziele des Verbandes verstößt, durch sein Verhalten das Ansehen des Verbandes schädigt oder die Zusammenarbeit im Verband stört.

9.4

Vor einem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch die Schiedsstelle die Gelegenheit zu geben, sich in einer Frist von zwei Monaten zu den Vorwürfen schriftlich zu äußern.

9.5

Der Beschluss über den Ausschluss gemäß Ziffer 9.3 ist zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Dem Mitglied steht das Recht des Widerspruchs zu. Dieser muss innerhalb eines Monats ab Zustellung beim Vorsitzenden der Schiedsstelle eingelegt und begründet werden. Die Schiedsstelle kann dem Widerspruch abhelfen. Hilft sie nicht ab, so hat sie den Widerspruch binnen zwei Monaten dem Gesamtvorstand zur vorrangigen Entscheidung auf der nächsten Gesamtvorstandssitzung vorzulegen.

10. Länder und Bezirke

10.1

Die ordentlichen Mitglieder gemäß Ziffer 5 sind in Länder, die eigenverantwortlich handeln und jeweils von einem Landesvorsitzenden und einem Stellvertreter geführt werden, zusammengeschlossen. Die Länder sind dem Verband zugehörige Untergliederungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie haben mit einem Zusatz zu firmieren, der ausweist, dass es sich bei den Ländern um Untergliederungen des Verbandes handelt. Sie betreuen die Ordentlichen Mitglieder (Ziffer 5) und die Kooperationspartner (Ziffer 7) in ihrem Gebiet.

Derzeit bestehen folgende Länder:

- Berlin (Berlin / Brandenburg / Mecklenburg-Vorpommern)
- Nordmark (Bremen / Niedersachsen / Schleswig-Holstein)
- Westfalen
- Hessen / Rheinland-Pfalz
- Rheinland (Nordrhein)
- Saarland
- Baden-Württemberg
- Bayern
- Hamburg
- Sachsen (Sachsen / Sachsen-Anhalt / Thüringen)

Die Länder können Untergliederungen (z.B. Bezirke) bilden.

10.2

Für die Länder und etwaige Untergliederungen sind diese Satzung und die Beschlüsse des Verbandes verbindlich. Kollidieren Satzung, Geschäftsordnung oder Beschlüsse der Länder und/oder deren Untergliederungen mit denjenigen des Verbandes, so gelten ausschließlich die Statuten und Regularien des Verbandes. Im Besonderen gelten die einschlägigen Bestimmungen des Verbandes im Organisations-, Ausstellungs- und Wettbewerbsangelegenheiten für die Länder entsprechend.

10.3

Im Übrigen regeln die Länder ihre Angelegenheiten selbst. Der Abschluss von Dauerschuldverhältnissen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr und von Einzelverträgen mit einem Gesamtwert von über EUR 5.000,00 bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Präsidiums. Die Länder führen DVF-Verrechnungskonten. Da alle Rechnungsprüfungen zentral auf Verbandsebene erfolgen, benötigen die Länder keine gesonderte Entlastung für finanzielle Angelegenheiten.

11. Verbandsorgane

11.1

Organe des Verbandes sind

- der Verbandstag gemäß Ziffern 12-15 (als Mitgliederversammlung i.S.v. § 32 BGB)
- das Präsidium gemäß Ziffern 16,17 (als Vorstand i.S.v. § 26 BGB)
- der Gesamtvorstand gemäß Ziffern 18,19 der Satzung (nicht Vorstand im Sinne von § 26 BGB!)

11.2.

Sämtliche Verbandstätigkeiten werden ehrenamtlich und ohne Honorierung ausgeübt. Ein Ersatz von Aufwendungen und die Erstattung von Kosten dürfen nur im Rahmen des Üblichen erfolgen.

12. Verbandstag, Zuständigkeit

12.1

Der Verbandstag ist zuständig für

- a) die Beschlussfassung über die endgültige Tagesordnung,
- b) die Entgegennahme und Erörterung des Jahresberichts des Präsidiums,
- c) die Entgegennahme und Erörterung des Berichts der Rechnungsprüfer,
- d) die Entlastung der Mitglieder des Präsidiums,
- e) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Präsidiums,
- f) die Wahl der Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter,
- g) die Wahl der Wahlleiter,
- h) die Festsetzung der Höhe der Beiträge für ordentliche Mitglieder,
- i) die Verabschiedung des Haushaltsplanes,
- j) die Beschlussfassung über die in die Tagesordnung aufgenommenen Anträge,
- k) die Angelegenheiten, die er seiner Entscheidung vorbehält,
- l) den Erlass und die Änderung der Satzung,
- m) die Auflösung des Verbandes und Änderung des Verbandszwecks,
- n) die Einsetzung der Wahlkommission.

12.2

Der Verbandstag beschränkt sich in der Regel auf richtungweisende Beschlüsse und verweist die zu ihrer Durchführung erforderlichen Beratungen und Entscheidungen im Übrigen weitgehend an den Gesamtvorstand oder an das Präsidium. Der Verbandstag kann mit der Erfüllung bestimmter Aufgaben des Verbandes auch ein Land oder ein ordentliches Mitglied betrauen.

13. Verbandstag, Einberufung

13.1

Der Verbandstag findet jährlich statt. Er wird mindestens drei Monate vorher durch den Präsidenten durch Veröffentlichung im DVF-Journal mit einer vorläufigen Tagesordnung einberufen.

13.2

Anträge zum Verbandstag müssen - einschließlich der Kandidatenvorschläge für Neuwahlen - spätestens sechs Wochen vor dem Verbandstag schriftlich beim Präsidenten vorliegen und begründet sein. Über die Zulassung der Anträge zur Behandlung am Verbandstag befindet der Gesamtvorstand und begründet eine Ablehnung auf Verlangen vor dem Verbandstag. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder, deren Mitgliedschaft nicht ruht.

13.3

Die endgültige Tagesordnung bestimmt der Verbandstag. Danach ist eine Änderung nur durch Beschluss mit einfacher Mehrheit möglich, um behandelt werden.

13.4

Der Verbandstag wird vom Präsidenten geleitet. Der Verbandstag kann einen anderen Versammlungsleiter bestimmen, insbesondere für die Dauer des Wahlgangs und die vorangehenden Aussprache.

13.5

Der Verbandstag ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter hat das Hausrecht und kann Gäste zulassen.

13.6

Über den Verbandstag und dessen Beschlüsse ist ein schriftliches Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist im DVF-Journal zu veröffentlichen.

14. Außerordentlicher Verbandstag

14.1

Das Präsidium kann jederzeit einen außerordentlichen Verbandstag einberufen. Dies muss geschehen, wenn der Gesamtvorstand oder ein Drittel (1/3) der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

14.2

Die Einberufung erfolgt unverzüglich mit Monatsfrist und der Bekanntgabe des Anlasses, der gestellten Anträge und ihrer Begründung.

14.3

Im Übrigen gelten für den außerordentlichen Verbandstag die Bestimmungen in Ziffern 13,15 entsprechend.

15. Verbandstag, Beschlussfassung

15.1

Der ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Zahl der persönlich anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

15.2

Jedes Ordentliche Verbandsmitglied und jedes Ehrenmitglied sind berechtigt, am Verbandstag teilzunehmen und haben jeweils eine Stimme.

15.3

Eine schriftliche Stimmenübertragung ist zulässig. Jedes Mitglied kann maximal 9 weitere Mitglieder vertreten. Näheres regelt die Wahlordnung (WO) des Verbandes.

15.4

Soweit nachfolgend oder durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist, werden die Beschlüsse des Verbandstages mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Mehrheit der abgegebenen Stimmen wird nach der Anzahl der Ja- und Nein-Stimmen berechnet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

15.5

Zur Auflösung des Verbandes ist eine Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

15.6

Für alle Satzungsänderungen, die nur vom Verbandstag beschlossen werden können, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

15.7

Das Wahlverfahren für die Organe des Verbandes richtet sich nach der Wahlordnung (WO) des Verbandes.

16. Präsidium, Zusammensetzung

16.1

Dem Präsidium gehören an:

- der Präsident
- der erste Vizepräsident
- der zweite Vizepräsident
- der Vizepräsident für das Finanzwesen (Schatzmeister)
- der Vizepräsident für Rechts- und Satzungsfragen (Justitiar)

16.2

Die Mitglieder des Präsidiums werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt und bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.

16.3

Der Präsident und einer der Vizepräsidenten vertreten den Verband rechtsgeschäftlich. Die Präsidiumsmitglieder müssen ihren Wohnsitz innerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben.

16.4

Falls kein geeignetes Mitglied für das Amt des Schatzmeisters oder des Justitiars gefunden werden kann, können die mit diesen Ämtern verbundenen Aufgaben an außenstehende Personen oder Kanzleien dauerhaft oder fallweise vergeben werden. Diese werden dadurch nicht Mitglieder des Präsidiums, sollten jedoch am Verbandstag teilnehmen, haben dort Rederecht und können vom Präsidium zu Präsidiums- und Gesamtvorstandssitzungen hinzugezogen werden. Ein Stimmrecht steht außenstehenden Personen grundsätzlich nicht zu.

17. Präsidium, Aufgaben

Das Präsidium ist zuständig für alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit diese nicht dem Verbandstag oder den Gesamtvorstand vorbehalten sind. Das Präsidium setzt die Beschlüsse des Verbandstages und des Gesamtvorstands um und leitet den Verband zwischen den Verbandstagen.

18. Gesamtvorstand, Zusammensetzung

18.1

Dem Gesamtvorstand gehören an:

- die Präsidiumsmitglieder gemäß Ziffer 16.1
- die Landesvorsitzenden oder deren Vertreter gemäß Ziffer 10.1

18.2

Der Präsident kann bei Bedarf weitere Personen (insbesondere Beauftragte gemäß Ziffer 23) hinzuziehen.

19. Gesamtvorstand, Aufgaben

19.1

Der Gesamtvorstand ist das Bindeglied zwischen den Mitgliedern und dem Präsidium, in dem grundsätzliche Fragen beraten und zur Beschlussfassung auf dem Verbandstag vorbereitet werden. Im Besonderen haben die Landesvorsitzenden hier die Aufgabe, ihre Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in die Meinungsbildung des Verbandes einzubringen.

19.2

Der Gesamtvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Bestimmung von Ort und Termin der Verbandstages,
- Einsetzung der Beauftragten (Ziffer 23),
- Wahl und Abberufung des Schriftführers (Ziffer 24),
- Wahl der Landesvorsitzenden für die Schiedsstelle (Ziffer 21),
- Bestimmung der Ausrichter von Wettbewerben, Events und Messeauftritten,
- Erteilung von Direktiven für die Verwendung der Mitgliedsbeiträge,
- Entscheidung über die Mitgliedschaft des Verbandes in anderen Organisationen,

19.3

Der Gesamtvorstand tagt mindestens einmal im Jahr.

20. Präsidium und Gesamtvorstand, Beschlussfassung

20.1

Gesamtvorstand und Präsidium fassen ihre Beschlüsse im Allgemeinen in Sitzungen, die vom Präsidenten formlos mit Frist von zwei Wochen einberufen werden können. Die Beratungsgegenstände sind in der Einladung zu bezeichnen. Einer förmlichen Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

20.2

Auf schriftlichen Antrag von mindestens zwei Mitgliedern des Präsidiums ist das Präsidium unverzüglich einzuberufen. Diese Anträge sind zu begründen.

20.3

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist; das Präsidium ist beschlussfähig, wenn der Präsident und zwei weitere Präsidiumsmitglieder anwesend sind.

20.4

Die Sitzung des Gesamtvorstandes und des Präsidiums leitet der Präsident. Er kann die Leitung einem anderen Mitglied des Gesamtvorstands übertragen.

20.5

Für die Beschlüsse des Präsidiums und des Gesamtvorstandes genügt die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Sitzung.

20.6

Beschlüsse des Präsidiums können auch schriftlich gefasst werden. Der Text des Beschlusses ist allen Mitgliedern des Präsidiums schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen. Die Entscheidung der einzelnen Mitglieder hat in der Form der Mitteilung zu erfolgen. Über die schriftliche Beschlussfassung ist ein Protokoll zu erstellen.

20.7

Über die Sitzungen und Beschlüsse von Gesamtvorstand und Präsidium ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen.

21. Schiedsstelle

21.1

Der Verband besitzt eine Schiedsstelle, der sich aus zwei Präsidiumsmitgliedern sowie aus zwei Landesvorsitzenden, die vom Gesamtvorstand für jeweils vier Jahre gewählt werden, zusammensetzt.

21.2

Die Schiedsstelle ist zuständig für Ausschlüsse von Verbandsmitgliedern.

21.3

Die Schiedsstelle bestimmt unter sich einen Schiedsmann und tritt nach Bedarf auf schriftliche Einladung durch den Schiedsmann zusammen.

21.4

Die Entscheidungen der Schiedsstelle erfolgen schriftlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Schiedsmann.

21.5

Die Schiedsstelle kann sich eine Verfahrensordnung geben, die für alle Ausschlussverfahren verbindlich ist. Diese ist vom Gesamtvorstand zu verabschieden.

22. Servicestelle

22.1

Der Verband kann eine Servicestelle einrichten, die für folgende Aufgaben zuständig ist:

- Mitgliederverwaltung
- Organisation der Verbandspublikation
- Archivierung der Beschlüsse und Protokolle des Verbandes
- Erledigung von allgemeiner Korrespondenz

22.2

Die Besetzung der Servicestelle wird auf Vorschlag des Gesamtvorstandes vom Präsidenten vorgenommen.

23. Beauftragte

Für wichtige Aufgaben im Verband werden Beauftragte vom Gesamtvorstand durch Beschluss gemäß Ziffer 20.5 eingesetzt.

24. Schriftführer

Der Gesamtvorstand wählt mit einfacher Mehrheit einen Schriftführer des Verbandes.

25. Beratende Gremien: Arbeitskreis, Ausschüsse, Fachrat

25.1

Zur Vorbereitung ihrer Entscheidung können die Organe im Sinne von Ziffer 11.1 Arbeitskreise und Ausschüsse bilden. In Arbeitskreise können auch Personen berufen werden, die nicht Mitglieder des Verbandes sind.

25.2

Das Präsidium kann Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Kultur, Kunst, Technik und anderen Bereichen des öffentlichen Lebens in einen Fachrat berufen, um deren Wissen, Können und Erfahrungen dem Verband bei der Erfüllung seiner Aufgaben nutzbar zu machen.

25.3

Mitglieder des Fachrats können zu Sitzungen der Organe beratend hinzugezogen werden. Sie haben kein Stimmrecht.

26. Rechnungsprüfer, Aufgaben

26.1

Der Verbandstag wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer und einen Stellvertreter. Die Wahl der beiden Rechnungsprüfer erfolgt zeitversetzt alle zwei Jahre. Das Amt des Rechnungsprüfers darf nur für höchstens zwei Wahlperioden in Folge ausgeübt werden. Mitglieder des Gesamtvorstandes können nicht gleichzeitig Rechnungsprüfer sein. Die Rechnungsprüfer sind nur gegenüber dem Verbandstag verantwortlich, dem sie mündlich und schriftlich Bericht zu erstatten haben.

26.2

Den Rechnungsprüfer obliegt es, die ordnungsgemäße Führung der Verbandskassengeschäfte zu prüfen und danach das Finanzgebahren und die Finanzlage des Verbandes zu beurteilen. Hierzu haben sie jederzeit Einblick in alle Bücher, Schriften und sonstige Aufzeichnungen des Verbandes. Sie können Auskünfte über alle Verbandsangelegenheiten verlangen.

27. Rechnungsprüfer, Verfahren

27.1

Alle Betroffenen sind verpflichtet, alles zu tun, um den Rechnungsprüfern die Erfüllung ihrer Aufgaben zu ermöglichen und zu erleichtern. Ein Schweigerecht besteht grundsätzlich nicht; §§ 52 ff StPO gelten entsprechend.

27.2

Jeder Bericht der Rechnungsprüfer enthält die Mitteilung, wann und in welcher Art ihre Prüfungen erfolgt sind, zu welchen Feststellungen diese geführt haben und ob Empfehlungen für die künftige Tätigkeit der Verbandsorgane gegeben werden. Bei Beanstandungen haben die Rechnungsprüfer auf die sofortige Behebung hinzuwirken und auch die Art der Beanstandung und gegebenenfalls deren Erledigung in ihrem Bericht aufzunehmen.

27.3

Außerhalb des Verbandstages können sich die Rechnungsprüfer an den Präsidenten wenden, um Beschlüsse über dringlich erscheinende Verbandsangelegenheiten, insbesondere zur Abstellung von Beanstandungen, anzuregen.

28. Geschäftsordnungen

28.1

Die Finanzen des Verbandes und deren Verwaltung (Beiträge und Mittelverwendung) werden in einer separaten Beitrags- und Finanzordnung (BFO) geregelt, die der Gesamtvorstand mehrheitlich verabschiedet.

28.2

Die Vorschriften zur Wahl der Verbandsorgane gemäß Ziffer 11.1 werden in einer Wahlordnung (WO) geregelt, die vom Gesamtvorstand mehrheitlich beschlossen wird.

28.3

Soweit zur Durchführung der Verbandsarbeit weitere Geschäftsordnungen erforderlich sind, entscheidet hierüber mehrheitlich der Gesamtvorstand.

28.4

Im Übrigen gilt der Ehrenkodex des Verbandes.

29. Datenspeicherung / Datenschutzbeauftragter

29.1

Die Anschriften und die dem Verband mitgeteilten Daten der Mitglieder und der den Mitgliedern gleichgestellten Personen und Vereinigungen werden bis auf Widerruf vom Verband und den zugehörigen Ländern gespeichert. Die Handhabung der Daten erfolgt unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Die Verwendung der Daten beschränkt sich auf die satzungsmäßige Tätigkeit des Verbandes und der zugehörigen Ländern. Eine Weitergabe der Daten an Dritte findet nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Mitglieds statt. Mit Erlöschen der Mitgliedschaft werden alle personenbezogenen Daten des Mitglieds gelöscht, soweit sie nicht für steuerliche Zwecke und Buchführungszwecke aufzuheben sind.

29.2

Zur Überwachung der Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen bestellt der Gesamtvorstand gemäß Ziffer 23 einen Datenschutzbeauftragten. Dieser arbeitet weisungsunabhängig und ist nur gegenüber dem Präsidium zur Rechenschaft verpflichtet.

30. Schlussbestimmungen

30.1

Das Präsidium wird ermächtigt, formelle Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder vom Finanzamt auferlegt werden, selbst zu beschließen und anzumelden.

30.2

Die Satzung wurde auf dem Verbandstag am 7. November 2009 in Dresden mit der erforderlichen 2/3 Mehrheit beschlossen und tritt mit ihrer Eintragung im zuständigen Vereinsregister in Kraft. Vorherige Satzungen werden damit gleichzeitig ungültig.

Stand: 30.11.2010